



OÖ Planungskriterien für die Abfallsammlung in mehrgeschossigen Wohnbauten im Bezirk

BRAUNAU AM INN

Für Gemeinden, Genossenschaften,
Wohnbauträger, Architekten etc.



Inhaltsverzeichnis

1. Die Entsorgungsstruktur im Bezirk Braunau	3
1.1 Altstoffsammelzentrum (ASZ)	4
1.2 Öffentliche Standplätze	4
1.3 Abholung bei der Liegenschaft	5
1.3.1 Restabfall	5
1.3.2 Altpapier	6
1.3.3 Biotonne	7
1.3.4 Leichtverpackungen - DER GELBE SACK	8
2. Planungskriterien für die Abfallsammlung in Wohnhausanlagen	9
2.1 Verkehrswege für Entsorgungsfahrzeuge	10
2.2 Standplätze und Abfallbehälter	10
2.3 Behältertypen und Volumina	11
2.4 Abbildungen und Abmessungen der Container	12
2.5 Platzbedarf für Abfallbehälter auf Behälterstandplätzen (it. ÖNORM S 2025:201)	13
2.6 Erstausrüstung des Abfallraumes bei Wohnhausanlagen	14
2.7 Ausstattung, Beschaffenheit und Positionierung von Abfallräumen und Behäl- terstandplätzen	14
2.8 Zweckmäßige Empfehlungen	15
3. Abholung und Bereitstellung der Abfallbehälter für die Entsorgung	17
3.1 Voraussetzungen für Abholung	18
3.2 Muster Zustimmungserklärung zum Befahren von Privatstraßen	19
3.3 Gesetzliche Grundlagen	20
HINWEIS	22
KONTAKT	22

1. Die Entsorgungsstruktur im Bezirk Braunau



1.1 Altstoffsammelzentrum (ASZ)



Der Bezirk Braunau verfügt über 10 Altstoffsammelzentren. Die getrennte und sortenreine Sammlung im ASZ ermöglicht eine hohe stoffliche Verwertung und somit ein ökologisch und wirtschaftlich sinnvolles Recycling. Die erzielten Erlöse fließen in den Ausbau der ASZ-Infrastruktur und entlasten Abfallgebühren.



In den ASZ werden auch gebrauchte, jedoch gut erhaltene Altwaren gesammelt, aufbereitet und unter der Marke „ReVital“ in den Shops Braunau, Mattighofen und Ostermiething verkauft.

1.2 Öffentliche Standplätze



Auf den öffentlichen Standplätzen kann ausschließlich Bunt- und Weißglas in den dafür vorgesehenen Containern abgegeben werden. Diese dezentralen Sammelstellen werden von der jeweiligen Gemeinde errichtet und die Container vom Bezirksabfallverband Braunau bereitgestellt. Die nächstgelegene Sammelstelle kann beim Gemeindeamt oder beim Bezirksabfallverband abgefragt werden.

1.3 Abholung bei der Liegenschaft



Restabfall, Bioabfall, Altpapier und Leichtverpackungen werden direkt bei den Sammelstellen in der Wohnhausanlage gesammelt. Es ist deshalb bei der Planung der Anlage darauf Rücksicht zu nehmen, dass ausreichend Platz für die Abfallsammelbehälter eingeplant wird.



Die Einhaltung der Empfehlungen aus diesem Leitfaden garantiert Planungssicherheit, fördert die Effizienz der Abfallentsorgung und unterstützt zusätzlich die Bemühungen das Abfalltrennverhalten der Bevölkerung zu verbessern.

1.3.1 Restabfall



Das Abholintervall sowie die Behältergröße sind in der Abfallgebührenordnung der einzelnen Gemeinde geregelt und können dort bzw. beim BAV nachgefragt werden.

Vorherrschende Behältergrößen im Bezirk sind 60, 90, 120 und 240 l Tonnen sowie 770 und 1100 l Container.

Restabfallbehälter können bei der Gemeinde gekauft werden (Wohnhausanlagen: Erstausstattung direkt beim BAV - siehe 2.6).

In der Stadt Braunau dürfen die Restabfallbehälter ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden und sind Leihbehälter, d.h. es fallen keine Kosten an. Ist eine Zustellung gewünscht, ist diese kostenpflichtig.

1.3.2 Altpapier



Die Entleerung der Altpapiertonnen und -container erfolgt in der Regel in einem 6 wöchentlichen Rhythmus. Aufgrund der großen Dichte an Wohnhausanlagen werden die Altpapiercontainer in Braunau wöchentlich und in Mattighofen 2-wöchentlich entleert.

Für die Entleerung fallen keine zusätzlichen Kosten an, weshalb das maximale zur Verfügung gestellte Volumen für die Altpapierabholung an das bezahlte Restabfallvolumen und Abholintervall gebunden ist.

Die Tonnen und Container werden kostenlos zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum des Bezirksabfallverbandes. Die Bestellung und Anmeldung muss direkt beim BAV erfolgen.

Behälterausgabe bzw. Auslieferungsmodalitäten werden bei der Anmeldung mitgeteilt.

1.3.3 Biotonne



Mit wenigen Ausnahmen sind beinahe alle Gemeinden an die Bezirkslösung des Bezirksabfallverbandes beim Bioabfall angeschlossen. In diesen Gemeinden wird der Bioabfall im Sommer 2-wöchentlich und im Winter 4-wöchentlich abgeholt.

Als Behältergrößen stehen 120 und 240 l Tonnen zur Verfügung, wobei von der Verwendung der 240 l Tonne abgeraten wird, da die hohe Gewichtsbelastung bei der 240 l Tonne zu einem schnelleren Verschleiß führt und bei Bruch Reklamationen nicht angenommen werden.

Die Bioabfalltonnen können bei der Gemeinde gekauft werden. (Im Zuge der Erstausslieferung der Restabfallcontainer über den BAV können auf Anfrage auch Biotonnen mitgeliefert werden - siehe Punkt 2.6.)

Altheim und Eggelsberg entsorgen Bioabfälle bei Einfamilienhäusern mittels Sacksystem, bei Wohnanlagen wird eine Biotonne verwendet.

Die Stadtgemeinde Braunau entsorgt den Bioabfall in 60 bzw. 120 l Tonnen über die städtische Biotonnenabfuhr in einem wöchentlichen oder 2-wöchentlichen Abholintervall.

1.3.4 Leichtverpackungen - DER GELBE SACK



Bis 2023 konnten im Bezirk Braunau Leichtverpackungen ausschließlich im Altstoffsammelzentrum abgegeben werden. Jetzt wird zusätzlich eine Hausabholung angeboten.

Die Sammlung erfolgt prinzipiell über ein Sacksystem der ARA. Die notwendigen Säcke werden im Altstoffsammelzentrum kostenlos ausgegeben.

Abgeholt wird in einem 4-wöchentlichen Rhythmus. Wie bei der Altpapierabholung wird auch die Containersammlung bei Leichtverpackungen aufgrund der großen Dichte an Wohnhausanlagen in Braunau wöchentlich und in Mattighofen 2-wöchentlich durchgeführt.

An Wohnhausanlagen können (nach Genehmigung durch die ARA) 1100 l Container kostenlos vom BAV ausgegeben werden. Diese verbleiben im Eigentum des Bezirksabfallverbandes. Für die Ausgabe eines Containers muss es sich im ländlichen Gebiet um eine Wohnhausanlage mit mindestens 6 Wohnungen handeln. In Braunau erhöht sich die Mindestanzahl an Wohnungen durch die häufigere Abholung auf 24 Wohnungen und in Mattighofen auf 12 Wohnungen.

2. Planungskriterien für die Abfallsammlung in Wohnhausanlagen



2.1 Verkehrswege für Entsorgungsfahrzeuge

Folgende Voraussetzungen machen eine Abholung überhaupt möglich:

- Die Zufahrtsstraßen und -wege für Entsorgungsfahrzeuge müssen für ein Gewicht bis zu 28 Tonnen (Achslast 11,5 Tonnen) ausgelegt sein. Das Lichtraumprofil muss eine Höhe von mindestens 4 Metern und eine Breite von mindestens 3,2 Metern aufweisen.
- Rad- und Fußwege dürfen mit den Entsorgungsfahrzeugen in Längsrichtung nicht befahren werden.
- Erforderlicher Wendekreis-Durchmesser: 21 Meter
- Sackgassen ohne Wendemöglichkeit (z. B. Wendehammer) werden nur bis zu einer Distanz von 40 Metern rückwärts befahren (ohne starke Kurven). Für darüber hinaus reichende Wegstrecken sind die Abfallbehälter am Beginn der Sackgasse bereit zu stellen.
- Kies- und Schotterstraßen können nicht befahren werden.

2.2 Standplätze und Abfallbehälter

Laut § 7 Abs. 4 OÖ AWG sind die Abfallbehälter so aufzustellen, dass

1. sie für die berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

2.3 Behältertypen und Volumina

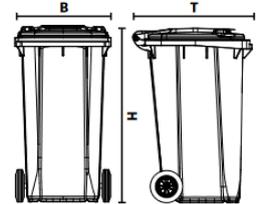
Die Anzahl der Behälter pro Objekt errechnet sich aus der Anzahl der Personen multipliziert mit dem, in nachfolgender Grafik angeführten, Mindestabfallvolumen je Fraktion pro Woche, multipliziert mit dem Entleerungsintervall. Die Werte des Mindestvolumens stellen Empfehlungen dar und basieren auf der Annahme eines durchschnittlichen Konsumverhaltens. Zur optimalen Sammlung der Abfälle sollten für jede Fraktion die jeweils größtmöglichen Behälter verwendet werden.

<u>FRAKTION</u>	<u>ENTLEERUNGSINTERVALL</u>	<u>empfohlenes VOLUMEN</u>
RESTABFALL 	Abfallgebührenordnung der Gemeinde	20 l / EW / Woche
BIOGENE ABFÄLLE  	Winter 4-wöchentlich, Sommer 2-wöchentlich Braunau und Altheim: 1 oder 2-wöchentlich nur Altheim und Eggelsberg: wöchentlich	5 l / EW / Woche
ALTPAPIER  	6-wöchentlich 6-wöchentlich Braunau: wöchentlich Mattighofen: 2-wöchentlich	15 l / EW / Woche
LEICHTVERPACKUNGEN  	4-wöchentlich 4-wöchentlich Braunau: wöchentlich Mattighofen: 2-wöchentlich	18 l / EW / Woche

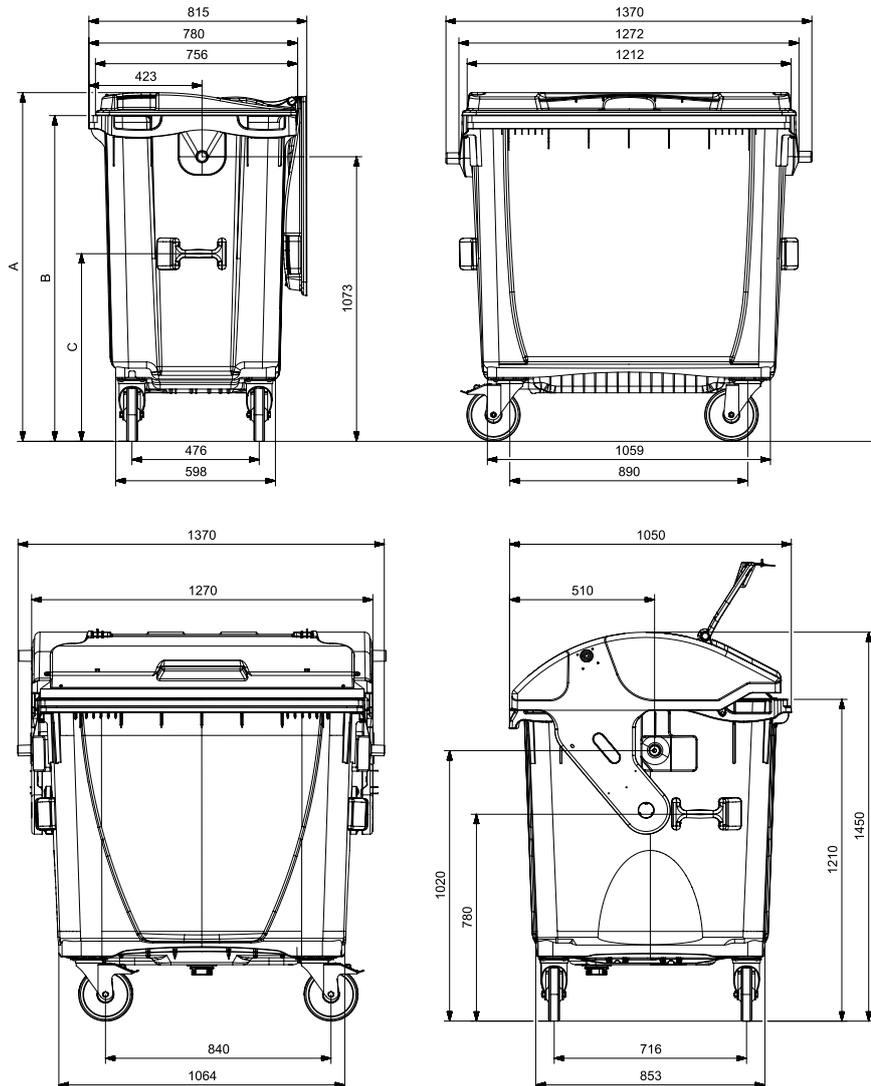
2.4 Abbildungen und Abmessungen der Container



	bis 90 Liter	120 Liter	240 Liter
Breite mm (B)	453	480	585
Höhe mm (H)	932 max.	1.005 max.	1.100 max.
Tiefe mm (T)	514 max.	560 max.	740 max.



Fotos: SSI Schäfer GmbH



Fotos: Europlast Kunststoffbearbeitungsindustrie GmbH

2.5 Platzbedarf für Abfallbehälter auf Behälterstandplätzen (lt. ÖNORM S 2025:201)

		
Behältergröße [Liter]	60 bis 240	über 240 bis 1.100
Platzbedarf [Meter]	0,70 x 0,70	1,4 x 1,4
Abstand zwischen den Behältern [Meter]	0,3	0,5 *
Manipulationsfläche vor den Behältern [Meter]	1,2	1,4
Seitlicher Abstand zur Wand [Meter]	0,1	0,25

* in der Praxis kann der Abstand auch geringer ausfallen

In oben angeführter Tabelle sind die Abmessungen der Abfallbehälter ersichtlich, welche bei der Sammlung im mehrgeschossigen Wohnbau Verwendung finden. Diese Maße sind bei der Planung eines Behälterstandplatzes zu berücksichtigen. Des Weiteren wird für die geplanten Abfallplätze bzw. Containerstandplätze empfohlen, genügend Reservestandplätze für etwaige Volumens-Ergänzungen vorzusehen.

Die Anordnung der Behälter kann je nach verfügbarer Fläche erfolgen. Die Behälter können zeilenförmig, einander gegenüber oder gekoppelt Rücken an Rücken aufgestellt werden. Die Abstände laut der obigen Tabelle sollten eingehalten werden. Eine ausreichende Raumhöhe soll zudem sicherstellen, dass die Behälterdeckel problemlos geöffnet werden können.

- Die Transportwege zu den Aufstellplätzen müssen je nach vorgesehener Behältergröße mindestens 1,4 Meter breit sein und mindestens 2 Meter freie Durchgangshöhe haben.
- Die Transportwege dürfen keine Stufen aufweisen und müssen in festem Material ausgeführt (z. B. Beton, Asphalt, Betonplatten) sein.
- Niveauunterschiede sind durch Rampen auszugleichen, deren Steigung höchstens 5 Prozent betragen darf.
- Aufstellplätze sind sauber zu halten. Auch bei Schnee- und Eisglätte muss die Abholung ohne Hindernisse sichergestellt sein.
- Versperrbare Aufstellplätze müssen an den Entleerungstagen für die Abfallabholung frei zugänglich sein.

2.8 Zweckmäßige Empfehlungen

- Behälterstandplätze und Müllraumböden sollten leicht zu reinigen sein. Ein Abfluss sollte vorgesehen werden.
- Es empfiehlt sich, die Behälter regelmäßig zu reinigen und/oder passende Einstecksäcke zu verwenden.
- Ausreichende Be- und Entlüftung für Müllräume in Gebäuden sowie bei verbauten Standplätzen sollte gewährleistet sein.
- Bei Abfallräumen in Gebäuden: Installation einer ausreichend starken Beleuchtung mit gefahrlos erreichbaren Lichtschaltern im Eingangsbereich oder Montage von Bewegungsmeldern.
- Auf geeignete Brandschutzmaßnahmen in innenliegenden Abfallräumen sowie ausreichende Abstände von Behälterstandplätzen im Freien zu Hausfassaden mit brennbarer Wärmedämmung bzw. zu KFZ-Abstellplätzen wird hingewiesen. In innenliegenden Abfallräumen sollte ein Feuerlöscher angebracht werden!
- Behälterstandplätze im Freien sollen so ausgeführt werden, dass durch Umwelt-



einflüsse (z. B. Wind oder Sturm) keine Schäden durch Abfallbehälter an Personen und Sachgegenständen wie z. B. parkenden Autos entstehen können.

- Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen und zur optischen Gestaltung sollten Behälterstandplätze im Freien nach Möglichkeit überdacht und gegen Sicht abgeschirmt werden:

Empfohlen wird, dass die Sammelbehälter nicht näher als sechs Meter zum nächsten Fenster eines Aufenthaltsraums liegen.

- Durch eine Überdachung ist die Benützung der Abfallbehälter, besonders in den Wintermonaten (z. B. Schneeablagerungen), wesentlich benutzerfreundlicher.
- Für den Abfluss von anfallendem Oberflächenwasser ist zu sorgen.
- Anbringen von Boards, Schaukästen, Magnet- bzw. Pinnwänden in Augenhöhe zum Aushängen von:
 - Informationen zur getrennten Sammlung und zur Behälterbenützung (z. B. Trennanleitungen)
 - Rufnummer des Entsorgers bzw. Hausbesorgers
- Behälterstandplätze bei Wohnanlagen ohne Verschlag oder Müllraum sollen generell nicht gemacht werden, auch damit diese nicht zum Entsorgungstreffpunkt der Umebung werden.

Quelle: Planungskriterien für die Abfallsammlung; LINZ SERVICE GmbH – Bereich Abfall; Seite 11

3. Abholung und Bereitstellung der Abfallbehälter für die Entsorgung





Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter am Vortag des Abholtermins in verschlossenem Zustand zur Straße bzw. an die Grenze zum öffentlichen Gut gestellt werden. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

Neben den Behältern abgestellte Abfälle werden nicht mitgenommen, einzige Ausnahme stellen vom jeweiligen Gemeindeamt gekaufte Restabfallsäcke bei der Abfuhr der Restabfälle dar.

3.1 Voraussetzungen für Abholung

1. Am Vortag der Abholung ist die Bereitstellung der Abfallbehälter an der Gehsteigkante bzw. an der Grenze zum öffentlichen Gut erforderlich. Privatgrund wird nicht betreten und auch Türen werden nicht geöffnet.
2. Die Zufahrt mit dem Sammelfahrzeug zum Bereitstellungsort des Abfallbehälters muss gegeben sein. Ist eine Zufahrt nicht gegeben, muss ein alternativer Bereitstellungsort mit der Standortgemeinde vereinbart werden.
3. Für die Entleerung der Abfallbehälter werden weder Privatgrund noch -straßen oder Firmengelände betreten und befahren. Ausnahme: Wenn im Vorhinein mit dem Entsorger die erforderliche liegenschaftsbezogene Fahrgenehmigung für das Befahren von Privatstraßen und privaten Liegenschaften bzw. Firmengeländen vereinbart wurde. Die Zufahrt mit dem Sammelfahrzeug zum bereitgestellten Abfallbehälter muss bis auf 2,5 m möglich sein. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften für öffentliches Gut muss zudem ein Winterdienst gewährleistet sein.
4. Niveaugleichheit zwischen öffentlichem Gut und Aufstellplatz. Ausnahme: Für Abfallbehälter bis 240 l ist ein Niveauunterschied von maximal 12 cm zulässig (Randleiste).
5. Einhausungen, Einfriedungen bzw. Überdachungen des Aufstellplatzes sind erlaubt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

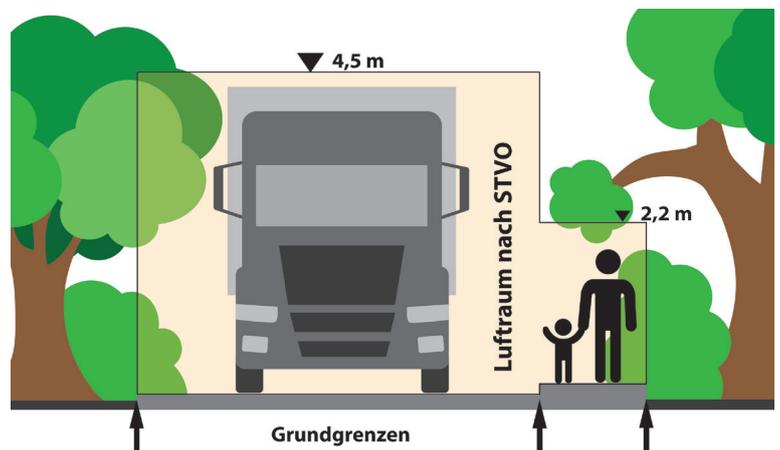
- a. Die Abfallbehälter sind vom öffentlichen Gut aus frei zugänglich
 - b. Es sind keine Türen zu öffnen
 - c. Die Abfallbehälter sind nicht befestigt oder eingehängt
6. Alle aufgestellten Abfallbehälter – unabhängig davon, ob es sich um Restabfälle, biogene Abfälle, Leichtverpackungen, Altpapier etc. handelt – müssen den oben angeführten Richtlinien entsprechen.

Quelle: Planungskriterien für die Abfallsammlung; LINZ SERVICE GmbH – Bereich Abfall; Seite 8

7. Hecken und Bäume in Form bringen!

Damit die Abholung der Abfälle reibungslos möglich ist, müssen überhängende Sträucher und Bäume bis auf die Grundgrenze zurückgeschnitten werden.

Laut Straßenverkehrsordnung muss der Luftraum oberhalb der Straße bis mindestens 4,50 Meter und über dem Gehsteig bis mindestens 2,20 Meter Höhe freigehalten werden.



3.2 Muster Zustimmungserklärung zum Befahren von Privatstraßen

Zufahrt über Privatstraße XXXXX

Die Abholung der Abfälle beim Objekt kann unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

Dem Entsorgungsunternehmen XY wird zum Zwecke der Abfallsammlung das unentgeltliche Recht zum Befahren der Privatstraße mit Müllfahrzeugen im Bereich erlaubt.

Weiters ist dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt im gesamten Streckenabschnitt mit Entsorgungsfahrzeugen ganzjährig befahrbar ist. Somit ist auch ein entsprechender Winterdienst nach den gesetzlichen Erfordernissen zu gewährleisten. Gegenüber allfälligen Forderungen und Ansprüchen Dritter aus diesem Titel ist das Entsorgungsunternehmen XY schad- u. klaglos zu halten.

Sollte die Zufahrt, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sein (z. B. parkende Autos, mangelnde Schneeräumung, ...), erfolgt keine Abholung der Abfälle. Für diesen Fall besteht auch kein Anspruch auf Erlassung oder Reduktion der Abfuhrrentgelte sowie kostenlose Zwischenentleerung vor der nächsten planmäßigen Entleerung.

3.3 Gesetzliche Grundlagen

Oö Abfallwirtschaftsgesetz 2009 i.d.g.F

§ 7 Abfallbehälter

(4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 9 Aufgaben der Abfallbesitzer und Liegenschaftseigentümer

(2) Im Abholbereich sind Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle zu den von der Gemeinde festgelegten Abfuhrterminen an den für die Sammlung geeigneten oder bestimmten Orten (§ 7 Abs. 4) bereitzustellen. Hausabfälle, die auf Liegenschaften im Sonderbereich (§ 6 Abs. 2) oder im erweiterten Sonderbereich (§ 6 Abs. 3) anfallen und Biotonnenabfälle, die in Gemeindegebieten ohne Biotonnenabfuhr anfallen, sowie Grünabfälle, die nicht gemäß § 5 Abs. 4 erster Halbsatz abgeholt werden, sind zu den in der Abfallordnung festgelegten Orten, Sammeleinrichtungen bzw. Behandlungsanlagen zu bringen. Biotonnenabfälle und Grünabfälle können auch einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle, die nicht gemäß § 5 Abs. 5 erster Satz von der Gemeinde abgeholt werden, sind entsprechend zu entsorgen.

HINWEIS

Die in diesem Werk angeführten Planungskriterien basieren rein auf abfallwirtschaftlichen Vorgaben und Erkenntnissen. Die baurechtlichen sowie naturschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten, werden aber in diesem Werk nicht angeführt.

Auf etwaige Bebauungspläne der jeweiligen Gemeinden wird hingewiesen, und diese sollten Berücksichtigung finden, da diese Abweichungen in der Planung bzw. Bebauung erfordern können.

KONTAKT

Um keinen zusätzlichen Planungsaufwand zu verursachen, wird eine Kontaktaufnahme mit dem Bezirksabfallverband Braunau noch in der Planungsphase dringend empfohlen.

Ihre Ansprechpartner:



Andrea Rödiger



Petra Wagner



Sarah Spatzier

✉ office@bav-braunau.at

☎ 07722/66800



ECOLOGY



RECYCLE



Unsere Umwelt Profis

ENVIRONMENT

REDUCE
CO₂



ASZ

BAV



RECYCLE

